

# Satzung

## § 1 (Name/Sitz/Eintragung)

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Kleingärtnerverein Dresden-Seidnitz e.V. mit Sitz in  
01237 Dresden, Winterbergstraße 186 und ist beim Amtsgericht  
Dresden, unter der Vereinsnummer VR 450 eingetragen.

## § 2 (Zweck/Finanzen/Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“, Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Kleingartenanlage; die Freizeit der Mitglieder dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zu Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familien mit gärtnerischen Produkten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur Sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft; er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein.

Der Verein stellt sich der Aufgabe im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich, selbstständig sowie parteilich und konfessionell unabhängig.

- (4) Der Verein finanziert sich aus Umlagen, Spenden und Stiftungen sowie aus den Mitgliedsbeiträgen. Der Vorstand organisiert auf der Grundlage eines Finanzplanes den Haushalt im Geschäftsjahr.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen bzw. Rückzahlung eingezahlter Beiträge und Umlagen.
- (6) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 30.00 EUR pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jede natürliche –oder juristische- Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.  
Mitglied kann nur werden, der seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Dresden hat. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat die Satzung und die Gartenordnung einzuhalten.

### § 4 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes; durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist; durch Ausschluss aus dem Verein nach Abmahnung mit Fristfestsetzung oder durch Streichen aus der Mitgliedschaftsliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Fristfestsetzung mit der Zahlung des Beitrages und Pachtzins im Rückstand ist.
- (2) Der Vorstand beschließt den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn eines der unter § 4 (1) genannten Fakten zutreffend ist. Das betreffende Mitglied hat das Recht auf Einspruch innerhalb von 4 Wochen beim Stadtverband Dresden.

### § 5 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich ein Verbands- und ein Vereinsbetrag erhoben. Die Höhe des Verbands Beitrages, wird vom Kleingärtnertag des Stadtverbandes Dresdner Gartenfreund e. V. festgelegt, die Höhe des Vereinsbetrages sowie evt. erforderliche Umlagen in der Mitgliederversammlung des Vereins.

### § 6 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - Schatzmeister,
  - Schriftführer,
  - Verantwortlicher für Umweltschutz und Ordnung,
  - 2 Beisitzer.

- (2) Der Vorstand in Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

#### § 7 (Amtsdauer des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt. Entstehender Lohnausfall oder Reisekosten durch Wahrnehmung von Veranstaltungen in Form einer Delegation sind durch eine jährliche Kostenerstattung auszugleichen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

#### § 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im II. Quartal, statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung (Bekanntmachung) in den Schaukästen des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

#### § 9 (Kassenprüfung)

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden alle 4 (vier) Jahre 3 Kassenprüfer gewählt. Sie sind keine Mitglieder des Vorstandes. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

#### § 10 (Beurkundung der Beschlüsse)

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse gelten solange, bis sie durch eine Mitgliederversammlung korrigiert oder widerrufen werden.

**§ 11 (Auflösung, Vermögensausfall)**

- (1) Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke tätig sind. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtvorstand zur Aufbewahrung zu übergeben.

**§ 12 (Inkrafttreten)**

- (1) Diese Satzungsneufassung tritt entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Registrierung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Dresden, den 17.08.2010